

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32] S. 30) haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 10.10.2017 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schlieben vom 24.03.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 4 vom 09. April 2009, wird wie folgt geändert:

Der § 9 (Abs. 1 und Abs. 4) lauten in der Neufassung wie folgt:

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen und der Ausschüsse durch Anhang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm)
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Oelsig	vor dem Grundstück Nr. 24 A (Feuerwehrgerätehaus)
OT Schlieben	vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche)
OT Wehrhain	vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33
OT Werchau	Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anchlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anchlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 10.10.2017

Polz
Amtsdirektor